



## Auflagen zur Erfüllung der nichtproduktiven Flächen auf Ackerland:

- Die Flächen sind während des **gesamten Antragsjahres** stillzulegen (bis 31.12.).
- Selbstbegrünung oder aktive Ansaat\* zulässig.  
*\*keine Idw. Kulturpflanze in Reinsaat → mind. fünf krautartige zweikeimblättrige Arten in der Saatgutmischung  
Frühjahrsaussaat: bis 31. März; Herbstsaat: im Vorjahr nur nach Kulturpflanze*
- Mindestgröße 0,1 ha
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf der Fläche zulässig.
- Pflegeverbotszeitraum vom 01. April bis 15. August – Verbot von Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf nichtproduktivem Ackerland.
- Ab 01. September\* eines Antragsjahres ist die Vorbereitung und Durchführung der Aussaat der Folgekultur mit Ernte im Folgejahr zulässig. (*\*gilt nur für Winterkulturen*)  
Ab 15. August nur bei Aussaat von W-Raps und W-Gerste.
- Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen ist ab dem 01. September möglich.
- Die Mindesttätigkeit kann auf Stilllegungsflächen auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen und gilt durch die Aussaat einer Begrünung als erfüllt.  
*(Zu beachten: außerhalb des Pflegeverbotszeitraums 01. April bis 15. August; bis spätestens 15. November)*
- Die nichtproduktiven Flächen können über mehrere Jahre auf derselben Fläche erbracht werden oder auch jährlich wechseln.
- Die Beantragung muss jährlich neu erfolgen.
- Vorgaben zur Begrünung in Problem- und Sanierungsgebieten:  
Höhenlage > 500 m: Einsaat bis 01.09.; Höhenlage < 500 m: Einsaat bis 15.09.  
(Begrünung: Anteil < 50 % Leguminosen)
- Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR01* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit NC 591 und ÖR-Code 1a.

### **Förderprämie:**

(Prämienstufen nach Fläche)

-für das *erste Prozent* Brache nach ÖR 1 a → **1.300 €/ha**  
(für Betriebe mit *mind. 10 ha* AL bis max. 1 ha, auch wenn dies mehr als 1 % des förderfähigen AL ist;  
Betriebe *bis zu 10 ha* können max. 8 % beantragen, den 1 ha in Stufe 1 dagegen nicht)

-für das *zweite Prozent* Brache nach ÖR 1 a → **500 €/ha**

-für das *dritte bis achte Prozent* Brache nach ÖR 1 a → **300 €/ha**

Stand: Januar 2025 – Alle Angaben ohne Gewähr.

Weitere Informationen zu den Vorgaben bei ÖR 1 a finden Sie [hier](#) im Infodienst Landwirtschaft oder durch scannen des QR-Codes (ab S. 27).

